

## Chemikalienrecht – Mitteilungspflicht nach § 16e Chemikaliengesetz (ChemG)

In Deutschland besteht eine Meldepflicht für gefährliche Gemische, die in Umsetzung der europäischen CLP-Verordnung (EU 1272/2008), Art. 45, mit der Aktualisierung des Chemikaliengesetzes (ChemG) (veröffentlicht am 08.11.2011) erheblich erweitert wurde.

Danach müssen Hersteller und Einführer von gefährlichen Gemischen (auch Handelsnamen!) ab sofort vor dem ersten Inverkehrbringen bzw. vor dem Eintritt von Veränderungen bestimmte Angaben zu ihrem Gemisch an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) übermitteln. Bisher galt dies nur für Gemische mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen (z.B. T, T+, C, CMR).

Mit der Aktualisierung unterliegen nun alle Hersteller und Einführer von gefährlichen Gemischen dieser Verpflichtung, unabhängig davon, ob es sich um eine Abgabe an private Endverbraucher oder um eine industrielle/gewerbliche Nutzung handelt. Eine Bagatellgrenze ist nicht vorgesehen.

Dies ist für Sie relevant für alle gefährlichen Produkte, die Sie von uns beziehen und unter Private Label Aufmachung in Deutschland vertreiben.

Für Produkte die erstmals unter diese Meldepflicht fallen, ist dafür eine Übergangsfrist vorgesehen (§ 28 Abs. 12 ChemG). Bis einschließlich 30. Juni 2016 ist eine Mitteilung nach § 16e an das BfR nicht notwendig für jene Gemische, welche **nicht** als sehr giftig, giftig, ätzend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend oder erbgutverändernd eingestuft worden sind oder nicht für den privaten Endverbraucher bestimmt sind. Stattdessen müssen die Sicherheitsdatenblätter an die „Informationsstelle Sicherheitsdatenblatt“ (ISi) des „Institutes für Arbeitsschutz (IFA) bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)“ geliefert werden.

Daher unsere Empfehlung an Sie:

1. Fordern Sie als erstes eine Firmen-Code-Nummern (FCN) für Ihr Unternehmen über die Homepage des ISi an  
<http://isiantrag.ifa.dguv.de/>
2. Danach übermitteln Sie die Sicherheitsdatenblätter Ihrer Produkte unter Beachtung der „Datenlieferungen für die ISi-Datenbank und Beschreibung der Indexdatei“  
<http://www.dguv.de/dguv/medien/ifa/de/gestis/isi-db/pdf/indexDAT.pdf>

Danach haben Sie bis einschließlich 30. Juni 2016 Zeit, die vollständigen Meldungen der gefährlichen Gemische an das Bundesinstitut für Risikobewertung zu tätigen.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.dguv.de/ifa/de/gestis/isi-db/isi2/index.jsp>

Haiger, den 11. August 2014

### Weiss Chemie + Technik

Geschäftsbereich Klebstoffe

Dr. Christian Berger

Qualitätswesen

☎ +49 (0) 2773 / 815 – 291

✉ [c.berger@weiss-chemie.de](mailto:c.berger@weiss-chemie.de)



Weiss Chemie + Technik  
GmbH & Co. KG  
Hansastraße 2  
D-35708 Haiger

Tel.: +49 (0) 2773 / 815 – 0  
Fax: +49 (0) 2773 / 815 – 200  
Email: [ks@weiss-chemie.de](mailto:ks@weiss-chemie.de)  
Web: [www.weiss-chemie.de](http://www.weiss-chemie.de)

made by weiss